



Fragebogen bezüglich Vernehmlassung Projekt «Gymnasium 2022», Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien

Vernehmlassung über:

- **das Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien, Neuerlass;**
- **die Änderungen verschiedener Promotionsreglemente und Reglemente für die Maturitätsprüfungen;**
- **die Änderungen der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung, der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung, der Mittelschulverordnung und der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen.**

Nachfolgend finden Sie unsere Fragen zur Vernehmlassung. Dabei handelt es sich um ein Muster zur Vorbereitung Ihrer Vernehmlassungsantworten. Wir bitten Sie, den Fragebogen ausschliesslich online auszufüllen. Die Zugangsinformationen zum Online-Fragebogen finden Sie in Ihrem Einladungsmail. Bitte tragen Sie zu Beginn des Fragebogens Ihre Kontaktangaben ein und beantworten Sie sämtliche Fragen. Insbesondere bei Fragen, die Sie nicht mit einem «völlig einverstanden» beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung oder einen Verbesserungsvorschlag. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen an den Reglements- bzw. Verordnungstexten vorzunehmen.



Kontaktperson

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil: ZLV

Bitte geben Sie uns eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen an:

Name und Vorname: Lukas Kühne

Adresse: Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, Ohmstrasse 14, 8050 Zürich

Telefon: 079 522 31 11

E-Mail: lukas.kuehne@zlv.ch



Teil 1 – Fragen betreffend bildungsrechtlichen Erlassen

Die Fragen im ersten Teil des Fragebogens betreffen bildungsrechtliche Erlasse. Inhalt sind:

- Neuerlass des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien;
- Änderungen verschiedener Promotionsreglemente;
- Änderungen der Reglemente für die Maturitätsprüfungen.



Neuerlass des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien

Das Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement) umfasst im Wesentlichen Rahmenvorgaben zu den Stundentafeln, den Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien, den in einer Fremdsprache erteilten Fachunterricht (Immersionsunterricht) und den Antrag um Zuteilung der Maturitätsprofile, der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen. Die folgenden Fragen beziehen sich auf diese Aspekte.

1. Rahmenvorgaben zur Stundentafel im Untergymnasium

1.1 Maximale Anzahl Lektionen (§ 4 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass während der gesamten Dauer des Untergymnasiums maximal 136 Semesterlektionen unterrichtet werden sollen?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Um einer Überbelastung der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, könnte zum Maximum an Semesterlektionen auch noch ein Maximum an Lektionen angegeben werden, das pro Semester unterrichtet wird.

Verglichen mit der Sekundarschule könnten es auch noch mehr Semesterlektionen sein. Diese müssten aber zusätzlich finanziert werden.

Verbesserungsvorschläge

Falls das Maximum an Semesterlektionen angehoben würde, müsste diese klar zusätzlich finanziert sein. Jegliche Querfinanzierung ist für den ZLV nicht zulässig.



1.2 Mindestdotationen

Die Stundentafel im Untergymnasium setzt sich aus den Mindestdotationen (120 Semesterlektionen), sechs zusätzlichen Semesterlektionen aus dem Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und zehn Semesterlektionen aus frei wählbaren Fächern zusammen.

Mit den Mindestdotationen werden die Fächer in RKE (Religionen, Kulturen, Ethik) und Informatik neu im Untergymnasium eingeführt.

1.2.1 Festlegung Mindestdotation (§ 5 Abs. 1 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Mindestdotation festgelegt wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Mindestdotationen machen grundsätzlich Sinn, da sie einen Beitrag zur Homogenisierung der Gymnasien beitragen. Der ZLV könnte aber auch ein Bandbreitenmodell akzeptieren, solange dieses die Mindestdotation von 4 Semesterlektionen pro Fach beinhalten würde. Unabhängig vom Modell ist für den ZLV wichtig, dass keine der Fächer mit weniger als 4 Semesterlektionen dotiert werden, da sonst eine Marginalisierung droht. Die Einführung der neuen gymnasialen Fächer RKE und Informatik wird vom ZLV begrüsst, da diese auch mit dem Lehrplan21 an der Sekundarschule eingeführt wurden und somit einen positiven Effekt auf die Zusammenführbarkeit haben.

Verbesserungsvorschläge

Die Mindestdotation von 4 Semesterlektionen pro Fach muss umgesetzt werden.



1.2.2 Verteilung der Mindestdotationen (§ 5 Abs. 1 Unterrichtsreglement)

Es gelten folgende Mindestdotationen in Semesterlektionen pro Fach:

| Fach | Mindestdotation |
|-----------------------------|-----------------|
| Deutsch | 14 |
| Französisch | 12 |
| Englisch | 10 |
| Latein | 12 |
| Mathematik | 18 |
| Biologie | 4 |
| Chemie | 2 |
| Physik | 2 |
| Informatik | 2 |
| Geschichte | 8 |
| Geografie | 6 |
| Religionen, Kulturen, Ethik | 2 |
| Bildnerisches Gestalten | 8 |
| Musik | 8 |
| Sport | 12 |

Anmerkung:

18 SL Mathe entsprechen durchschnittlich 18/4 Lektionen, also 4.5 Lektionen über zwei Jahre.

2 SL RKE entsprechen durchschnittlich 2/4 also 0.5 Lektionen über 2 Jahre oder eben eine Doppellektion für ein Semester und dann 3 Semester nichts mehr.

Sind Sie mit dieser Verteilung der Mindestdotationen einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Um qualitativ hochstehenden und damit fachlich tiefgründigen Unterricht zu ermöglichen müssen die Fächer mit einer bestimmten Anzahl Semesterlektionen dotiert sein.



Falls nicht völlig einverstanden:

Mit welcher(n) Mindestdotatation(en) sind Sie nicht einverstanden und weshalb?

| | |
|---|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Deutsch (14) | <u>gleich wie Mathematik</u> |
| <input type="checkbox"/> Französisch (12) | _____ |
| <input type="checkbox"/> Englisch (10) | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Latein (12) | <u>Ist Latein noch zeitgemäss?</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mathematik (18) | <u>gleich wie Deutsch</u> |
| <input type="checkbox"/> Biologie (4) | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Chemie (2) | <u>mind. 4</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Physik (2) | <u>mind. 4</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Informatik (2) | <u>mind. 4</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Geschichte (8) | <u>gleich wie Geografie</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Geografie (6) | <u>gleich wie Geschichte</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Religionen, Kulturen, Ethik (2) | <u>mind. 4</u> |
| <input type="checkbox"/> Bildnerisches Gestalten (8) | _____ |
| <input type="checkbox"/> Musik (8) | _____ |
| <input type="checkbox"/> Sport (12) | _____ |

Verbesserungsvorschläge

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum Deutsch und Mathematik unterschiedlich dotiert sind. Beide Fächer sollen die gleiche Dotation erhalten, da sie basale Grundkompetenzen (Studierfähigkeit) abdecken.
- Fächer mit weniger als 4 Semesterlektionen haben sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Fachschaften zu wenig Gewicht. Damit droht eine Marginalisierung. Dies trifft insbesondere das neue Fach RKE, welches nur noch als Ergänzungsfach nach dem Untergymnasium angeboten wird.
- Zur Begleitung der Schülerinnen und Schüler am Start von Unter- und Obergymnasium fordert der ZLV eine finanzierte Klassenlehrpersonenstunde. Diese ist in der obigen Auflistung fehlend.
- Es ist ausserdem nicht ersichtlich, weshalb die MINT-Fächer unterschiedlich dotiert sind. Diese haben alle den gleichen Stellenwert und müssen mit mindestens 4 Semesterlektionen dotiert sein.
- Auch Geografie und Geschichte sind gleich zu werten.



1.3 Zusätzliche Fächer aus dem MINT-Bereich (§ 5 Abs. 2 Unterrichtsreglement)

Zusätzlich zu den in den Mindestdotationen festgelegten Semesterlektionen müssen die Schulen sechs weitere Semesterlektionen für Fächer aus dem MINT-Bereich einsetzen. Es müssen dies nicht ausschliesslich die Fächer Mathematik, Informatik, Chemie, Physik und Biologie sein. Die Schulen können dem MINT-Bereich auch andere Fächer wie zum Beispiel Robotik, Labor oder Technik zuordnen. Der Bildungsrat entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Lehrplanes und der Stundentafel über die Zulässigkeit der Zuordnung.

Sind Sie damit einverstanden, dass mindestens sechs Semesterlektionen über die Mindestdotationen hinaus für Fächer aus dem MINT-Bereich verwendet werden müssen?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Der ZLV unterstützt die zeitgemässe und zukunftsweisende MINT-Förderung. Die zusätzlich gesprochenen Lektionen machen daher Sinn für das Untergymnasium. Mit der Forderung nach einer Verdopplung der Semesterlektionen von Chemie, Physik und Informatik werden die 6 Semesterlektionen auf die genannten Fächer fix verteilt. Damit werden die Naturwissenschaften und Informatik in gleichem Umfang gefördert.

Verbesserungsvorschläge

Da neue nicht MAR-Fächer dem Fachlehrpersonenprinzip (was ist die Bezugswissenschaft?) der Gymnasien widersprechen, sind die Lektionen den MINT-Fächern fix zuzuweisen. Die Fächer Chemie, Physik und Informatik, welche nach diesem Vorschlag jetzt mit 4 Semesterlektionen dotiert sind, können so mit praktischen Aspekten und Anwendungsproblemen bereichert werden. Die vorgeschlagenen Fächer Labor, Robotik, Technik etc. könnten so ohne weiteres den bestehenden Fachbereichen zugeordnet werden. Damit soll auch eine gleichmässige Förderung der einzelnen MINT-Bereiche im Untergymnasium erreicht werden.

Da die vorgeschlagenen Fächer jetzt Gebiete in den jeweiligen Fächern sind, müssen diese auch nicht vom Bildungsrat abgenommen werden. Die konkrete Zuweisung der Fachgebiete obliegt damit der Schule.

Falls die Lektionen in den Fächern Chemie, Physik und Informatik verdoppelt würden, müsste zwingend auf die Zusammenführbarkeit mit der Sekundarstufe geachtet werden. Die zusätzlichen Lektionen sollen nicht zur schnelleren Erarbeitung des Stoffs aus der Sekundarstufe dienen, sondern andere Gebiete abdecken. Die Grundlage dafür ist der Lehrplan21.



1.4 Frei einsetzbare Lektionen (§ 5 Abs. 3 Unterrichtsreglement)

Neben den vorgeschriebenen Mindestdotationen und den zusätzlichen sechs Semesterlektionen im Bereich MINT, sollen maximal zehn weitere Semesterlektionen frei in der Stundentafel eingesetzt werden können. Bei diesen zehn weiteren Semesterlektionen handelt es sich nicht um das Freifachangebot, das noch daneben bestehen kann.

Sind Sie damit einverstanden, dass maximal zehn zusätzliche Semesterlektionen frei in der Stundentafel eingesetzt werden können?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Der ZLV unterstützt die zusätzlichen Freiräume für Projekte und ähnliches an den Gymnasien.

Verbesserungsvorschläge

Die Lektionen sind zusätzlich zur Stundentafel (siehe 1.3), da die 6 MINT-Lektionen bereits fix an die Fächer verteilt sind. Bei den frei einsetzbaren Lektionen soll erwähnt sein, dass dies auch im Bereich MINT eingesetzt werden können.

1.5 Reduzierte Stundentafel für Kunst und Sport-Klassen (K+S Klassen) (§ 5 Abs. 4 Unterrichtsreglement)

Für K+S-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich kann eine gegenüber der Mindestdotation reduzierte Stundentafel festgesetzt werden, welche die Vorgaben zur Fächerverteilung sinngemäss umsetzt.

Sind Sie mit dieser Ausnahmeregelung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen)

Verbesserungsvorschläge



1.6 Zusammenführbarkeit von Schülerinnen und Schülern der Untergymnasien mit jenen der zürcherischen Sekundarstufe (§ 2 Abs. 2 Unterrichtsreglement)

Die Mittelschulen müssen bei der Festlegung der Stundentafel und des Lehrplans die Zusammenführbarkeit von Schülerinnen und Schülern der Untergymnasien mit jenen der zürcherischen Sekundarstufe sicherstellen.

Sind die Grundlagen für die Zusammenführbarkeit mit den vorgeschlagenen Mindestdotationen und den zusätzlichen Fächern aus dem MINT-Bereich gegeben?

- ja, auf jeden Fall
- ja, wahrscheinlich
- nein, eher nicht**
- nein, auf keinen Fall
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Die Zusammenführbarkeit ist abhängig von den Inhalten (oder eher sogar von den Kompetenzen) und nicht von den Mindestdotationen.

Verbesserungsvorschläge

Die Mindestdotationen haben wenig Einfluss auf die Zusammenführbarkeit mit der zürcherischen Sekundarstufe. Viel wichtiger sind die Inhalte der Fächer und Lehrpläne. Der ZLV fordert deshalb, dass die Lehrpläne und Fachlehrpläne zwingend an den Lehrplan21 (und damit an die Kompetenzorientierung) angelehnt sind und diesen berücksichtigen.

Der ZLV fordert ausserdem, dass diese Zusammenführbarkeit periodisch überprüft wird.



1.7 Religionen, Kulturen, Ethik als neues Fach (§ 5 Abs. 1 Unterrichtsreglement)

Indem eine Mindestdotation für das Fach Religionen, Kulturen, Ethik festgelegt wird, müssen neu alle Schulen das Fach in der Stundentafel führen.

Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Der ZLV unterstützt die Einführung des obligatorischen Faches RKE am Gymnasium. Diese baut auf dem an den Sekundarstufen seit Lehrplan21 eingeführten Fach RKE auf. Die Ausweitung des bisherigen Freifaches «Religion» auf die Disziplinen Ethik und Kulturen ist zeitgemäss. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Fach ein Multi-Disziplinen Fach ist und der fachwissenschaftliche Bezug noch geklärt werden muss.

Verbesserungsvorschläge



1.8 Über die Mindestdotationen hinausgehender Unterricht im Fach RKE (§ 7 Unterrichtsreglement)

Die Kompetenzen aus dem Fachbereich RKE können zusätzlich zum Unterricht gemäss Mindestdotation im Rahmen von Blockunterricht geschult oder in die Lehrpläne anderer Fächer integriert werden. Damit werden schulindividuelle Lösungen ermöglicht.

Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden**
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge



2. Rahmenvorgaben zur Stundentafel im Obergymnasium

2.1 Informatik im Obergymnasium (§§ 9 und 23 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass während der gesamten Dauer des Obergymnasiums mindestens acht Semesterlektionen für das Fach Informatik in die Stundentafel eingesetzt werden? Diese Dotation entspricht der Empfehlung der Projektgruppe der EDK zur Einführung des obligatorischen Fachs Informatik.

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

Vier dieser acht Semesterlektionen sollen aus dem regulären Budget der Mittelschulen finanziert werden. Für die restlichen vier Lektionen müsste der Kantonsrat zusätzliche Mittel sprechen. Ansonsten würde das Unterrichtsreglement dahingehend angepasst, dass nur mindestens vier Semesterlektionen Informatik unterrichtet werden müssen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Informatik bei Ausbleiben der finanziellen Mittel mit mindestens vier Semesterlektionen unterrichtet werden muss?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Die Finanzierung der Lektionen muss zwingend durch den Kanton erfolgen. Ein Obergymnasium mit so wenigen Lektionen Informatik ist nicht zeitgemäss.

Verbesserungsvorschläge



2.2 Maturaarbeit

Anzahl Lektionen (§ 11 Unterrichtsreglement)

Für die Maturaarbeit müssen mindestens zwei Semesterlektionen in der Stundentafel eingesetzt werden. Dies entspricht der aktuellen Vorgabe aus den aufzuhebenden **kantonalen Vorgaben** zur Maturität.

Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden**
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen/

Verbesserungsvorschläge



3. Lehrpläne und Fachschaftsrichtlinien

3.1 Lehrpläne: allgemeiner Teil (§ 12 Unterrichtsreglement)

Der allgemeine Teil des Lehrplanes soll die folgenden fachübergreifenden Angaben enthalten: die Stundentafel, Allgemeines zur Förderung der überfachlichen Kompetenzen einschliesslich Angaben zu den Grundzügen der Schulkonzepte zum «Selbst organisierten Lernen an gymnasialen Mittelschulen – neue Lehr- und Lernformen», Allgemeines zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik sowie die Grundsätze zum «Gemeinsamen Prüfen».

Sind Sie mit dem Inhalt des allgemeinen Teils des Lehrplanes einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Der Begriff «neue Lehr- und Lernformen» ist verwirrend, denn was sind diese schon? Und was sind Alte? Wir verstehen diese Formulierung aber eher als eine Kultur, die so gelebt werden soll.

Verbesserungsvorschläge

Wir unterstützen die hier genannten Anliegen grundsätzlich, möchten jedoch die Vereinbarkeit mit dem Lehrplan21 und damit die Zusammenführbarkeit mit der Sekundarstufe erwähnt haben.



3.2 Lehrpläne: Inhalt der Fachlehrpläne (§ 14 Unterrichtsreglement)

Die Fachlehrpläne enthalten: Angaben zur Bedeutung des Faches für die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele gemäss Art. 5 des **Maturitätsanerkenntnisreglementes (MAR)**, die Zielkriterien für die Auswahl der Fachinhalte und -methoden (fachdidaktischen Ausrichtung), die Richtziele und Grobziele sowie Angaben zu den Fachinhalten, die interdisziplinären Referenzen zu anderen Fächern, die Beiträge des Faches zur Förderung von überfachlichen Kompetenzen, die Grundzüge des Beitrages des Faches zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik (diese müssen für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer und für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Sport ausgewiesen werden).

Sind sie mit dem Inhalt der Fachlehrpläne einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen/

Verbesserungsvorschläge

Der ZLV fordert, dass sich die Lehrpläne/Fachlehrpläne an den Lehrplan21 und damit an die Kompetenzorientierung anlehnen. Beide müssen für die Zusammenführbarkeit beachtet werden.

3.3 Lehrpläne: Aufbau der Fachlehrpläne (§ 15 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Strukturierung der Fachlehrpläne entlang der Fachinhalte und nicht entlang der Grobziele erfolgt?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge



3.4 Fachschaftsrichtlinien: Inhalt und Aufbau (§ 17 Unterrichtsreglement)

Die Fachschaftsrichtlinien präzisieren den allgemeinen Teil der Lehrpläne sowie den jeweiligen Fachlehrplan. Sie enthalten die Fachschaftskonzepte zu den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik und zum «Gemeinsamen Prüfen» für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer und für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Sport. Zudem können sie für die Ergänzungsfächer erstellt werden. Weiter enthalten die Fachschaftsrichtlinien Vorgaben zur Leistungsbewertung.

Sind Sie mit dem Inhalt und Aufbau der Fachschaftsrichtlinien einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

3.5 Genehmigung der Fachschaftsrichtlinien (§ 18 Unterrichtsreglement)

Die Fachschaftsrichtlinien sollen von der Schulleitung genehmigt werden. Diese prüft, ob eine vorgängige Lehrplanänderung notwendig ist.

Ist es sinnvoll, dass die Schulleitung die von den Fachschaften erarbeiteten Fachschaftsrichtlinien prüft und genehmigt?

- sehr sinnvoll
- eher sinnvoll
- eher nicht sinnvoll
- gar nicht sinnvoll
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Die Überprüfung der Fachschaftsrichtlinien durch die Schulleitung erachtet der ZLV als äusserst wichtig, da sie auch für die Qualitätssicherung letztlich verantwortlich ist.

Verbesserungsvorschläge



3.6 Zeitliche Ausgestaltung der Lehrpläne und Fachschaftsrichtlinien (§§ 15 Abs. 2 und 17 Abs. 5 Unterrichtsreglement)

Ist es sinnvoll, dass die Lehrpläne auf mindestens zwei Jahre genau und die Fachschaftsrichtlinien auf mindestens ein Jahr genau ausgestaltet werden sollen?

| | sehr sinnvoll | eher sinnvoll | eher nicht sinnvoll | gar nicht sinnvoll | weiss nicht |
|------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|
| Lehrpläne | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |
| Fachschaftsrichtlinien | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |

Bemerkungen/

Warum die Ausgestaltungszeiträume für die Lehrpläne und Fachschaftsrichtlinien unterschiedlich ist, scheint und nicht schlüssig.

Verbesserungsvorschläge



4. In Fremdsprachen erteilter Fachunterricht (Immersionsunterricht)

4.1 Beginn des Unterrichtes (§ 19 Unterrichtsreglement)

Der in einer Fremdsprache erteilte Fachunterricht soll in der Regel frühestens nach der Probezeit beginnen.

Ist es sinnvoll, dass der in einer Fremdsprache erteilte Fachunterricht nach der Probezeit beginnt?

- sehr sinnvoll
- eher sinnvoll
- eher nicht sinnvoll
- gar nicht sinnvoll
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Wenn sich Schülerinnen und Schüler freiwillig für eine Immersionsklasse anmelden, dann müsste ihnen die höhere Anforderung in der Immersionssprache bekannt sein. Damit dürften in der Probezeit auch keine zusätzlichen Nachteile für diese Schülerinnen und Schüler entstehen. Es ist ausserdem nicht zweckdienlich, dass Schulen, wenn dieser Paragraph in Kraft tritt, sonst zwingen auch Klassen ohne Immersionsunterricht führen müssen. Es stellt sich zudem die Frage, ob eine Probezeit ohne Beachtung der Immersionssprache überhaupt gerechtfertigt ist.

Verbesserungsvorschläge

Komplette Streichung des Paragraphen.

4.2 Gesamtlektionenzahl im Untergymnasium (§ 21 Unterrichtsreglement)

Die Gesamtzahl der Einzellektionen des in einer Fremdsprache erteilten Fachunterrichtes im Untergymnasium soll höchstens 300, ohne Einrechnung des Sprachunterrichtes, betragen.

Sind Sie mit diesen Bestimmungen zur Gesamtlektionenzahl im Untergymnasium einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge



5. Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen

5.1 Antrag (§ 22 Unterrichtsreglement)

Einem Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen an die einzelnen Schulen, der auch andere Schulen wesentlich betrifft, ist eine Stellungnahme der Schulleiterkonferenz der kantonalen Mittelschulen (SLK) beizulegen.

Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

5.2 Weitere Geschäfte

Gibt es noch weitere Themen, bei denen beim Antrag an den Bildungsrat die Beilage einer Stellungnahme der SLK vorgeschrieben werden soll?



Änderungen des Promotionsreglementes

Die folgenden Fragen betreffen Änderungen

- des Promotionsreglementes für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998;
- des Promotionsreglementes für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999;
- des Promotionsreglementes für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.

6. Jahrespromotion

Die Jahrespromotion wird neu vom letzten auf die zwei letzten Jahre vor den Maturitätsprüfungen ausgeweitet. In diesen beiden Jahren erhalten die Schülerinnen und Schüler Mitte Schuljahr nur noch eine Standortbestimmung. Eine provisorische Promotion ist letztmals zwei Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen möglich.

6.1 Ausweitung der Jahrespromotion

Sind Sie damit einverstanden, dass die Jahrespromotion auf die zwei letzten Jahre vor den Maturitätsprüfungen ausgeweitet wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Die Ausweitung der Jahrespromotion auf die zwei letzten Jahre soll durch eine Reduktion der Anzahl der Prüfungen zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler, sowie auch der Lehrpersonen führen. Der ZLV unterstützt deshalb das Vorgehen.

Verbesserungsvorschläge



6.2 Standortbestimmung

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Standortbestimmung anhand von nicht promotionswirksamen Noten ausgestellt wird?

- völlig einverstanden**
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

7. Profil Philosophie/Pädagogik/Psychologie (PPP)

Neu sollen die kantonalen Gymnasien auch das Philosophisch/Pädagogisch/Psychologische Profil anbieten können. Zur Einführung dieses Profils können Sie weiter unten Stellung nehmen.

Das Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie wird in die Teilfächer Philosophie und Pädagogik/Psychologie unterteilt.

Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden**
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Die Aufteilung macht Sinn.

Verbesserungsvorschläge



8. Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zu den Änderungen

- des Promotionsreglementes für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998;
- des Promotionsreglementes für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999;
- des Promotionsreglementes für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998;
- des Promotionsreglementes für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998.



Änderungen des Reglementes für die Maturitätsprüfungen

Die folgende Frage betrifft Änderungen

- des Reglementes für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und
- des Reglementes für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.

9. Verhinderung

Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, muss dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht melden. Dabei ist der Verhinderungsgrund beizulegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, muss der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis einreichen. Bleibt man der Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fern, ist die Prüfung nicht bestanden. Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

Sind Sie mit dieser neuen Regelung betreffend Verhinderung einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge



Teil 2 – Fragen betreffend regierungsrätlichen Verordnungen

Im zweiten Teil geht es um die folgenden regierungsrätlichen Verordnungen:

- Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO);
- Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO);
- Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000;
- Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010.



Die folgenden Fragen betreffen Änderungen der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000.

10. Philosophisch/Pädagogisch/Psychologisches Profil (§ 19 b Mittelschulverordnung)

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonalen Mittelschulen neu das Philosophisch/Pädagogisch/Psychologische Profil anbieten können?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

11. Fachunterricht in Fremdsprachen (Immersionsunterricht) (§ 19 c Mittelschulverordnung)

Sind Sie damit einverstanden, dass sowohl Lang- wie auch Kurzgymnasien neben Klassen, in denen der Fachunterricht in deutscher Sprache erteilt wird, Klassen, in denen ein Teil des Fachunterrichtes in einer Fremdsprache erteilt wird, führen können?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge



12. Dauer Einzellektion (§ 19 d Mittelschulverordnung)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Einzellektion neu einheitlich 45 Minuten dauern soll?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

Bemerkungen

Eine Harmonisierung ist anzustreben.

Verbesserungsvorschläge

13. Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zu den Änderungen der

- Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO);
- Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO);
- Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000;
- Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010.



14. Allgemeine Bemerkungen

Hier können Sie Anmerkungen zu Themen anfügen, die noch nicht durch die bisherigen Fragen abgedeckt wurden oder die sich auf allgemeine Aspekte des Reglements und der geplanten Reglements- und Verordnungsanpassungen beziehen, z.B. bezüglich des Aufbaus und der Kohärenz.

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung «Gymnasium 2022» fordert der ZLV...

- die weiterführende Harmonisierung der Gymnasien,
- vereinheitlichte Lehrpläne der Gymnasien, welche zwingend auf dem Lehrplan21 der Volksschule und der damit verbundenen Kompetenzorientierung aufbauen,
- Abstimmung der Fachlehrpläne auf die obligatorischen/alternativ obligatorischen Lehrmittel der Sekundarschule,
- die Zusammenführbarkeit von Untergymnasium und Sekundarschule und deren Überprüfung.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es für den ZLV wichtig, dass der Kanton die durch die Neuerungen entstandenen Pensenänderungen der Lehrpersonen im Auge behält und sich der sozialpolitischen Verantwortung bewusst ist. Dazu müssen mit den Neuerungen verbundene Weiterbildungen für die Lehrpersonen kostenfrei sein.

Der ZLV bedankt sich herzlich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und steht bei Rückfragen gerne zur Verfügung.